

Tierarzt als Unternehmer



Foto: beigestellt



SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG IM SINNE DER AKTUELLEN EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN

Zu diesem Thema fand am 18.8.2021 ein Webinar der Österreichischen Tierärztekammer mit „Frühwirt – beraten, unternehmen, steuern“ statt. Unter der Leitung von Tierärztekammerpräsident Mag. Kurt Frühwirth und mit Stellungnahmen der Landespräsidenten Mag. Bernhard Kammerer (NÖ) und Mag. Andreas Jerzö (OÖ) präsentierte Dr. Walter Obritzhauser als Landesstellenpräsident Steiermark die Motivationsgründe zur Anpassung der Einkommensteuerrichtlinien, die bisherige Praxis der einkommensteuerlichen Behandlung der SFU-Vergütungen, insbesondere die Behandlung als Funktionsgebühren bisher, und die teilweise Zuordnung zum tierärztlichen selbstständigen Einkommen aus der Sicht der künftigen Einkommensbesteuerung.

Die entsprechenden Unterlagen zum Seminar sind auf der Homepage der Österreichischen Tierärztekammer im internen Bereich downloadbar.

Die hohe Teilnehmeranzahl beim Webinar und die dort gestellten Fragen zeigen die Besorgnis des Berufsstandes der Tierärzteschaft, aber auch unterschiedlichste Ausprägungen hinsichtlich der künftigen Behandlung der SFU-Vergütungen. Während ein Teil der TierärztlInnen die künftige Versicherungspflicht eines SFU-Arztes bzw. einer SFU-Ärztin aufgrund einer Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Versicherungsverhältnisses positiv findet, sehen andere TierärztlInnen die damit verbundene Versicherungspflicht eher skeptisch und als zusätzlichen Kostenfaktor. Andere sind von dieser Regelung kaum betroffen, da ohnehin bereits die Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Sozialversicherung erreicht ist.

Zu bemerken ist hier, dass die praktische Durchführung dieser Regelung Anpassungsbedarf erfordert: Die Trennung der Einkünfte des jeweiligen SFU-Tierarztes in den Bereich selbstständig freiberufliche Tätigkeit (für den Ux) bzw. sonstige Einkünfte aus Funktionsgebühren (U1) muss aufgrund der Mitteilungen des dafür beauftragten SFU-Tierarztes des jeweiligen Standorts gewährleistet sein. Inwieweit das jeweilige Land als auszahlende Stelle diese Beträge für die Zuordnung der Einkünfte online an das Finanzamt meldet (§ 109a EStG-Mitteilung) oder ob dies in der Praxis nicht passiert – der jeweilig steuerpflichtige SFU-Tierarzt ist für die richtige Erklärung seiner Besteuerungsgrundlagen jedenfalls selbst verantwortlich.

Eines sollte man bei der Erstellung künftiger Steuererklärungen jedenfalls bedenken: Die neuen Einkommensteuerrichtlinien bieten nun die Möglichkeit, die Zuordnung von Betriebsausgaben/Werbungskosten entweder zum selbstständigen Bereich oder

zum Bereich sonstige Einkünfte/Funktionsgebühren neu zu überdenken. Diese künftig einmal gewählte allfällig neue Zuordnung zu den Einkünften sollte jedoch in den kommenden Jahren beibehalten werden.

Sprechen Sie daher Ihren Steuerberater diesbezüglich an, machen Sie ihn auf die geänderte Situation der Behandlung der SFU-Einkünfte allenfalls aufmerksam.

Übrigens: Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Funktionsgebühren ergibt sich diesbezüglich keine Änderung an der bisherigen Zuordnung zu den nicht steuerbaren Umsätzen, also keine Umsatzsteuer. Die diesbezüglich seit Jahren konkretisierenden Aussagen in den Umsatzsteuerrichtlinien blieben unverändert.

Ihr PRAXISmanager

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRTH WP, STB

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.